



www.nem-ev.de • Horst-Uhlig-Str. 3 • D-56291 Laudert

Laudert, 09.03.2017

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben unseren lebensmittelrechtlichen Vorstand Dr. Thomas Büttner gebeten, zum aktuellen Urteil des EuGH Lebensmittelzusatzstoffe Stellung zu nehmen.

Dr. Thomas Büttner führt hierzu wie folgt aus:

„Erfreuliches Urteil für die Lebensmittelindustrie

Mit Urteil vom 19.01.2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-282/15 dem Verwaltungsgericht Braunschweig diverse Fragen zur Auslegung des europäischen Rechts in Bezug auf das Inverkehrbringen Aminosäure-haltiger Nahrungsergänzungsmittel beantwortet.

Die Ausführungen des EuGH sind unserer Ansicht nach so zu verstehen, dass das aktuelle deutsche Zusatzstoffrecht europarechtswidrig ist.

Damit bestätigt der EuGH eine schon in die ähnliche Richtung gehende Rechtsprechung des BGH.

Der BGH hatte bereits mit Urteil vom 15.07.2010, Az. I ZR 99/09 ausgeführt

„Die Anwendung nationaler Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit steht gemäß Art. 14 Abs. 9 der Verordnung EG-Nr. 177/2002 unter dem Vorbehalt, dass sie mit dem primären Unionsrecht, insbesondere mit den Art. 34 und 36 AEUV, im Einklang stehen. Diese Voraussetzungen erfüllt die im Streitfall einschlägige Regelung im deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch nicht. (...) Die für die Zulassung von aus anderen als technologischen Gründen zugesetzten Lebensmittel-Zusatzstoffen einschlägigen Bestimmungen des deutschen Lebensmittelrechts entsprechen diesen Anforderungen nicht.“

Bereits auf der Grundlage dieses Urteils konnten in der Vergangenheit entsprechende behördliche Beanstandungen erfolgreich zurückgewiesen werden.

Durch die Vorlagenfragen des VG Braunschweig an den EuGH bestand natürlich eine gewisse Besorgnis, dass diese erfreuliche BGH-Rechtsprechung möglicherweise vom EuGH in Frage gestellt werden könnte.

Seite 1 von 4 Stellungnahme zum aktuellen Urteil des EuGH Lebensmittelzusatzstoffe

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

www.nem-ev.de



Das Urteil des EuGH vom 19.01.2017 bestätigt jedoch die Rechtsprechung des BGH. Ausgangspunkt war, dass die Firma Queisser Pharma beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 LFGB beantragt hat. Der Antrag

wurde vom BVL mit dem Argument abgelehnt, dass mit dem Produkt 10 mg Eisen zugeführt werden, was Gesundheitsrisiken begründe.

Während des dann bei Gericht anhängigen Verfahrens wurde Queisser eine auf drei Jahre befristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Dann wurde das Verfahren weitergeführt, weil das Gericht der Auffassung war, dass Queisser ein berechtigtes Interesse an der Feststellung habe, überhaupt keiner entsprechenden Ausnahmegenehmigung zu bedürfen.

In diesem Zusammenhang verwies das VG Braunschweig auf die oben zitierte Rechtsprechung des BGH, dass das deutsche Zusatzstoffrecht, insbesondere § 2 Abs. 3 LFGB europarechtswidrig sei.

Auf die Vorlagefragen des VG Braunschweig antwortete der EuGH dann wie folgt

„Die Art. 6 und 7 der Verordnung Nr. 178/2002 (...) sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die das Herstellen oder Behandeln bzw. das Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels mit Aminosäuren verbietet, sofern nicht hierfür eine im Ermessen der nationalen Behörde liegende Ausnahmegenehmigung erteilt wird, entgegenstehen, wenn diese Rechtsvorschrift auf eine Risikoanalyse gestützt ist, die nur bestimmte Aminosäuren betrifft, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. In jedem Fall sind diese beiden Artikel dahin auszulegen, dass sie einer solchen nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehen, wenn diese vorsieht, dass die Ausnahmen von dem Verbot nach dieser Vorschrift selbst dann nur befristet zugelassen werden können, wenn die Unbedenklichkeit eines Stoffes nachgewiesen ist.“

Der EuGH bestätigt in diesem Zusammenhang das Recht der nationalen Mitgliedsstaaten, eigenständige nationale Regelungen zu erlassen, sofern die fragliche Rechtsfrage auf europäischer Ebene nicht vollständig harmonisiert ist.

Der EuGH betont auch das Recht der Mitgliedsstaaten, dass das Vorsorgeprinzip in Art. 7 Abs. 1 der VO 178/2002/EG es ermögliche, in bestimmten Fällen, in denen nach einer Auswertung der verfügbaren Informationen die Möglichkeit gesundheitsschädlicher Auswirkungen festgestellt wird, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit besteht, vorläufige Risikomanagementmaßnahmen zur Sicherstellung des gewählten hohen Gesundheitsschutzniveaus zu treffen, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassende Risikobewertung vorliegen.

Dies erfordere aber die Bestimmung der möglicherweise negativen Auswirkungen der betreffenden Stoffe oder Lebensmittel auf die Gesundheit und eine umfassende Bewertung des Gesundheitsrisikos auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung.

Ferner müssen entsprechende Maßnahmen objektiv und nicht diskriminierend sein.

Seite 2 von 4 Stellungnahme zum aktuellen Urteil des EuGH Lebensmittelzusatzstoffe

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



Die Maßnahmen müssen jedoch verhältnismäßig sein und dürfen den Handel nicht stärker beeinträchtigen als es zum Schutz der Gesundheit notwendig ist.
Die Maßnahmen müssen auch innerhalb einer angemessenen Frist überprüft werden.

Es sei einem Mitgliedsstaat zuzugestehen, dass er nach dem Vorsorgeprinzip Schutzmaßnahmen treffen kann, ohne abwarten zu müssen, dass das Vorliegen und die Größe dieser Gefahren klar dargelegt sind.

Der EuGH hat allerdings ebenfalls betont, dass die Risikobewertung nicht auf rein hypothetische Erwägungen gestützt werden kann.

In dem vorliegenden Fall der Aminosäuren habe das VG Braunschweig keine hinreichenden Informationen übermittelt, anhand deren festgestellt werden könnte, ob das fragliche Lebensmittel tatsächlich eine Gesundheitsgefahr begründet.

Das VG Braunschweig muss nun prüfen, ob die Bewertung der mit der Verwendung von Aminosäuren in Nahrungsergänzungsmitteln verbundenen Risiken ordnungsgemäß durchgeführt worden seien und nicht nur auf rein hypothetische Erwägungen gestützt ist.

Kritisch führt der EuGH aus, dass das Zusatzstoffverbot in § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 LFGB unterschiedslos alle Aminosäuren und deren Derivate treffe, ohne nach etwaigen Stoffgruppen oder Arten zu unterscheiden. Deshalb müsse die Risikoanalyse des Mitgliedsstaats klar zeigen, für welchen der betreffenden Stoffe eine tatsächliche Gefahr für die Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann. Dies dürfte allenfalls auf einzelne Aminosäuren zutreffen und nicht unterschiedslos, wie aktuell das LFGB vorsieht.

Der EuGH betont ferner, dass praktische Schwierigkeiten, eine umfassende Bewertung der von Aminosäure-haltigen Lebensmitteln ausgehende Gesundheitsgefahr vorzunehmen, es nicht zu rechtfertigen vermögen, dass vor dem Erlass eines systematischen und nicht zielgerichteten Verbots mit Erlaubnisvorbehalt eine solche umfassende Bewertung nicht vorgenommen wurde.

Ferner kritisiert der EuGH, dass § 68 Abs. 5 LFGB eine Ausnahmegenehmigung lediglich für längstens drei Jahre erlaubt, die auch nur drei Mal um jeweils längstens drei Jahre verlängert werden kann.

Dies gelte selbst dann, wenn die Unbedenklichkeit eines Stoffes nachgewiesen wird und sei deshalb in jedem Fall unverhältnismäßig.

Im Ergebnis bestätigt somit der EuGH die Bedenken des BGH. Es ist somit damit zu rechnen, dass das VG Braunschweig die entsprechende Regelung des § 2 Abs. 3 LFGB ebenfalls als europarechtswidrig qualifizieren wird.

Seite 3 von 4 Stellungnahme zum aktuellen Urteil des EuGH Lebensmittelzusatzstoffe

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



Aktuell steht vor diesem Hintergrund der Verwendung von Aminosäuren in Nahrungsergänzungsmitteln und Lebensmitteln nichts entgegen, sofern nicht für die fragliche Dosierung einer spezifischen Aminosäure konkrete Gesundheitsrisiken existieren, die nicht ggf. auch durch einen schlichten Warnhinweis auf dem Etikett ausreichend kommuniziert werden können.

Für Rückfragen steht unser lebensmittelrechtlicher Beirat Dr. Thomas Büttner gerne zur Verfügung.“

Mit freundlichen Grüßen
NEM e.V.

Dr. Thomas Büttner
Rechtsanwalt
Lebensmittelrechtlicher Vorstand
und Beirat des NEM e. V

Manfred Scheffler
Präsident des NEM e.V

